

Aktenzeichen:
3 F 182/13



Amtsgericht
Worms
Beschluss

In der Familiensache

1. [REDACTED] Worms
- Antragsteller -

Verfahrensbevollmächtigte: [REDACTED]
[REDACTED] Mannheim

2. [REDACTED] Worms
- Antragstellerin -

Verfahrensbevollmächtigte: [REDACTED]
[REDACTED] Mannheim

gegen

[REDACTED]
- Antragsgegner -

Verfahrensbevollmächtigte: Rechtsanwälte Dr. Schröck & Miller,
Augustenstr. 1, 87629 Füssen

wegen Verwandtenunterhalt

hat das Amtsgericht - Familiengericht - Worms durch die Richterin am Amtsgericht Schuhmann
am 09.07.2013 beschlossen:

Dem Antragsgegner wird Einsicht in das Beiheft zur Verfahrenskostenhilfe betreffend den An-
trag der Antragsteller auf Bewilligung von Verfahrenskostenhilfe gewährt.

Gründe :

Die Antragsteller haben zwar der Einsicht in die VKH-Unterlagen nicht zugestimmt. Dem Antragsgegner steht aber wegen der zu prüfenden Bedürftigkeit der Antragsteller ein materiellrechtlicher Auskunftsanspruch zu. Dieser Anspruch ist durch die Übersendung eines Bescheides über Elterngeld, in welchem ein bestimmtes Einkommen der Antragsteller angenommen wird und welcher auch Angaben über ein evtl. Vermögen nicht enthält, nicht erfüllt.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Beschluss findet das Rechtsmittel der **sofortigen Beschwerde** (im Folgenden: Beschwerde) statt.

Die Beschwerde ist binnen einer Notfrist von 1 Monat (Beschwerdefrist) bei dem
Amtsgericht Worms
Hardtgasse 6
67547 Worms

oder bei dem

Oberlandesgericht Koblenz
Stresemannstraße 1
56068 Koblenz

einzulegen.

Die Notfrist beginnt mit der Zustellung der Entscheidung, spätestens mit dem Ablauf von fünf Monaten nach Erlass des Beschlusses. Fällt das Fristende auf einen Sonntag, einen allgemeinen Feiertag oder Sonnabend, so endet die Frist mit Ablauf des nächsten Werktages.

Liegen die Erfordernisse der Nichtigkeits- oder Restitutionsklage vor, so kann die Beschwerde auch nach Ablauf der genannten Frist innerhalb der für diese Klagen geltenden Fristen erhoben werden.

Die Beschwerde wird durch Einreichung einer Beschwerdeschrift eingelegt.

Alle Beteiligte müssen sich dabei durch einen Rechtsanwalt vertreten lassen, der die Beschwerdeschrift zu unterzeichnen hat.

Behörden und juristische Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse können sich auch durch eigene Beschäftigte oder Beschäftigte anderer Behörden oder juristischen Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse vertreten lassen.

Der Vertretung durch einen Rechtsanwalt bedarf es nicht in Unterhaltssachen für Beteiligte, die durch das Jugendamt als Beistand, Vormund oder Ergänzungspfleger vertreten sind oder wenn die Beschwerde durch einen Zeugen, Sachverständigen oder Dritten im Sinne der §§ 142, 144 ZPO erhoben wird. In diesen Fällen kann die Beschwerde außer durch Einreichung einer Beschwerdeschrift auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle eingelegt werden. Die Beschwerde kann in diesen Fällen auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle eines anderen Amtsgerichts erklärt werden; die Beschwerdefrist ist jedoch nur gewahrt, wenn die Niederschrift rechtzeitig bei einem der Gerichte, bei denen die Beschwerde einzulegen ist, eingeht.

Die Beschwerde muss in jedem Fall die Bezeichnung des angefochtenen Beschlusses sowie die Erklärung enthalten, dass Beschwerde gegen diesen Beschluss eingelegt wird.

Die Beschwerde soll begründet werden.

Schuhmann
Richterin am Amtsgericht

Ausgefertigt:



(Gruber), Justizangestellte
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle



(Dienstsiegel)